

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/175/Hü/NK	3007	08.11.2017
	DI Claudia Hübsch		

Clearingentgelt-Verordnungen Strom und Gas 2018 - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Gemäß § 12 Verrechnungsstellengesetz (BGBl. I Nr. 121/2000) hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der Umsätze der Bilanzgruppe eine Clearinggebühr zu entrichten.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearinggebühren basieren auf den fortgeführten Kosten zum 1.1.2016 der Verrechnungsstelle. Auf dieser Basis erfolgt eine jährliche Kostensenkung im Ausmaß von 3,5 % über insgesamt 5 Jahre. Diese Vorgangsweise wurde anlässlich der Kostenfeststellung im Verordnungsverfahren 2015/16 festgelegt.

Für die Mengenbasis wurde auf die prognostizierten Daten für das Jahr 2018 zurückgegriffen.

Die Änderung der nunmehr verordneten Clearinggebühren ist ausschließlich auf einen Mengenanstieg zurückzuführen, die Kostensenkung von jährlich 3,5% ist berücksichtigt.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2018 in Kraft; für den Energieträger Gas ab dem 1. Jänner 2018, 06:00 Uhr (Beginn des Gastags).

HINTERGRUNDINFORMATION

Bilanzgruppenkordinator

Der Bilanzgruppenkordinator ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt. Seine Aufgaben:

- Berechnet die Differenz zwischen den Prognosen der Bilanzgruppenverantwortlichen und den tatsächlichen Werten, die von den Netzbetreibern gemessen werden
- Verrechnet den Bilanzgruppenverantwortlichen die gebrauchte Regelenergie
- Bekommt vom Regelzonenführer die benötigte Ausgleichsenergie verrechnet

Bilanzgruppenverantwortliche

Unter einer Bilanzgruppe versteht man die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt. Für die Funktion ist sowohl der Bilanzgruppenkordinator als auch der Bilanzgruppenverantwortliche erforderlich.

Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen. Der Marktteilnehmer liefert bzw. bezieht somit seine Energie aus der jeweiligen Bilanzgruppe. Für eine Bilanzgruppe erfolgt jeweils der Ausgleich von Erzeugungs- und Bedarfsschwankungen.

Der Bilanzgruppenverantwortliche vertritt die Bilanzgruppe gegenüber anderen Marktteilnehmern. Seine Aufgaben:

- Sammelt von allen Lieferanten in seiner Bilanzgruppe Prognosen für den Verbrauch des nächsten Tages
- Sendet diese Abschätzung an den Bilanzgruppenkordinator
- Bekommt vom Bilanzgruppenkordinator die Ausgleichsenergie verrechnet
- Verrechnet den Lieferanten die benötigte Ausgleichsenergie weiter

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zu den Begutachtungsentwürfen können bis **einschließlich 17.11.2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Clearingentgelt-Verordnungen Strom und Gas 2018 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch